

Satzung
der
Heresbach-Stiftung Kalkar

Präambel

Dr. Konrad Heresbach (1496 – 1576) – in der Stiftungsurkunde Herzbach genannt – spielte für die politische und religiöse Entwicklung des Herzogtums Kleve im 16. Jahrhundert eine wichtige Rolle.

Als Prinzenenerzieher des Erbprinzen Wilhelm seit 1523 tätig, nahm er außerdem als Berater des Herzogs Einfluß. Nachdem Wilhelm 1539 seine Regierung angetreten hatte, verstärkte sich die Bedeutung Herzbachs, der sich vor allem für einen Ausgleich der katholischen Lehre mit den lutherischen und reformierten Strömungen bemühte.

Großes Engagement setzte der gelehrte Humanist und Schriftsteller in die Förderung der Wissenschaft. In Verfolgung dieses Zieles wird der Stiftung nunmehr folgende Satzung gegeben:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Heresbach-Stiftung Kalkar“.
2. Sitz der Stiftung ist Kalkar.
3. Die Stiftung ist eine selbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 3 StiftG NW vom 21. Juni 1977 in der zur Zeit gültigen Fassung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, Wissenschaft und Forschung.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Drucklegung von qualifizierten, historisch-landeskundlichen Arbeiten aus dem Bereich des Herzogtums Kleve unter Bevorzugung der Städte Kalkar und Wesel;
 - b) die befristete Zahlung eines monatlichen Beitrages zum Unterhalt von jungen Leuten mit nachgewiesener wissenschaftlicher Eignung, damit während des geförderten Zeitraumes eine Untersuchung über die Stadt Kalkar und/oder Wesel und/oder das Herzogtum Kleve entstehen kann.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen wird durch Führung eines Grundflächenkatasters nachgewiesen.
2. Das Stiftungsvermögen ist seinem Wert nach ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter dann zu, wenn sie nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht im Sinne des § 4 Abs. 1 der Satzung verwendet worden sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium,
- c) der Geschäftsführer.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Kalkar oder dessen allgemeinem Vertreter als Vorsitzenden, dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Wesel oder dessen allgemeinem Vertreter als stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus einem von dem Rat der Stadt Kalkar und dem Rat der Stadt Wesel abwechselnd jeweils auf die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Legislaturperiode in den Vorstand zu entsendenden Ratsmitglied.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensnachteile zugewendet werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist;
 - b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - c) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers und Überwachung der Geschäftsführung.
3. Der Vorstand entscheidet über die Erfüllung des Stiftungszweckes nach den Vorschlägen des Kuratoriums.
 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen; im Regelfall finden die Sitzungen unter persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder statt, sie können aber auch präsenzlos, z.B. durch Videokonferenz oder andere technische Verfahren durch die eine Kommunikation der Vorstandsmitglieder möglich ist, durchgeführt werden. Präsenzlose Vorstandssitzungen sollen dann durchgeführt werden, wenn aus zeitlichen, gesundheitlichen oder anderen Hinderungsgründen eine Vorstandssitzung in Präsenz nicht möglich ist.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus folgenden Personen.
 - Leiter des Stadtarchives Kalkar,
 - Leiter des Stadtarchives Wesel,
 - Leiter des Kreisarchives Kleve,
 - Leiter des Kreisarchives Wesel.

2. Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte für die Dauer von 5 Jahren; zuletzt gewählt am 06.09.1999.

3. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

Aufgabe des Kuratoriums ist es,

- a) dem Vorstand jährlich die förderungswürdigen Arbeiten bzw. Personen vorzuschlagen;
- b) die fachliche Beratung der eingereichten Untersuchungen durchzuführen;
- c) die Bearbeitung landeshistorischer Themen anzuregen;
- d) die Betreuung der Stipendiaten in den Archiven zu gewährleisten.

§ 11

Beschlüsse

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Vorstand und Kuratorium beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführer

1. Die laufenden Geschäfte der Stiftung führt ein Geschäftsführer. Er wird vom Bürgermeister der Stadt Kalkar benannt und abberufen. Für seine Tätigkeit kann vom Vorstand eine Vergütung festgesetzt werden.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
3. Der Geschäftsführer hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.
3. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung zu liegen.
4. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 14

Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen an die Stadt Kalkar, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Stiftungssatzung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

1. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 18

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt an die Stelle der Stiftungssatzung der Heresbach-Stiftung vom 27. Mai 1964 in der zur Zeit gültigen Fassung.

- - - - -

Durch den Vorstand der Heresbach-Stiftung Kalkar wurde einstimmig die Neufassung der Satzung beschlossen.

Kalkar, den 18. Januar 2023

gez. Dr. Schulz